

daß sie auch in foro externo bewiesen werden könne, und daß deshalb auch darüber ein Dokument ausgestellt werden und gewöhnlich noch eine entsprechende Eintragung in das Taufbuch gemacht werden müsse. Außerdem können die Ordinarien die Vollmacht, solche Ehen in radice zu sanieren, überhaupt nicht den Beichtvätern subdelegieren, sondern nur den Pfarrern und auch diesen nur für einzelne Fälle.

Konnte daher P. Severus der Frau auch nicht insoweit helfen, daß er ihre Sache im Beichtstuhl in Ordnung brachte, so hätte er sie doch darauf aufmerksam machen müssen, daß man ihr vielleicht außerhalb des Beichtstuhles helfen könne, wenn sie sich vertrauensvoll an den Pfarrer oder an den Bischof wende.

Aus dem Umstande aber, daß P. Severus der Frau im Beichtstuhl nicht helfen konnte, folgt nicht, daß P. Benignus bei Absolvierung der Nachbarin verkehrt gehandelt habe. Es wäre ja sehr leicht möglich, daß die Nachbarin schon vor dem 19. Mai 1918 protestantisch getraut worden wäre. In diesem Falle aber wäre ihre Ehe gültig, wenn wegen der damaligen Bestimmungen die Nupturienten an die Form nicht gebunden gewesen wären. Bei der Nachbarin kämen somit alle Schwierigkeiten in Wegfall, die sich bei dem Beichtfinde des P. Severus aus dem Umstande ergaben, daß die Ehe ungültig war. Vereute daher die Nachbarin ihren Schritt aufrichtig, dann konnte sie von P. Benignus absolviert werden, vorausgesetzt, daß er die nötigen Vollmachten zur Absolution von den inkurrierten Zensuren hatte.

Besteht daher in einer Diözese eine recht milde Praxis in bezug auf die Absolution akatholisch Getrauter, dann kann es leicht vorkommen, daß zwei Personen, die sich fast in ganz gleichen Verhältnissen befinden, im Beichtstuhl ganz verschieden behandelt werden müssen.

Personen, die vor dem 19. Mai 1918 getraut wurden, ist in einer solchen Diözese verhältnismäßig leicht zu helfen; solchen Personen aber, die nach dem 19. Mai 1918 getraut wurden, kann man trotz des besten Willens im Beichtstuhl allein nicht helfen.

Münster (Westf.).

P. Dr. Heribert Jone O. M. Cap.

X. (Tragen des Ordenskleides.) Ein Ordensmann, der 1902 in einen Mendikantenorden aufgenommen wurde, erzählt einem Mitbruder, daß er jahrelang, durch den Unterricht im Noviziat falsch informiert, sich gefürchtet habe, nachts den Habit abzulegen, weil dies die Exkommunikation nach sich ziehe und schwere Sünde sei. Er habe das immer als eine schwere Last empfunden und gehofft, daß durch den Cod. jur. can. dieses Verbot im Orden aufgehoben werde. Trotzdem aber wird die Vorschrift aufrecht erhalten und als verpflichtend verteidigt; wenngleich man nicht mehr von einer schweren Sünde spricht. Nun wendet sich der Ordensmann vertraulich an einen Konfrater und fragt an, ob er sündige, wenn er ohne Dispens zu erbitten den Ordenshabit nachts ablege.

Die Antwort des Konfraters sei dem wesentlichen Inhalt nach hier mitgeteilt.

Obwohl der Ausspruch des heiligen Bonaventura: „Ipsorum enim regularia vestimenta quaedam sunt poenitentiae documenta“ (t. IX, p. 228) sicher auch jetzt noch zu recht besteht, so ist gewiß der „habitus interior“ beim Ordensmann allzeit die Hauptsache. Eine allgemein geltende Verpflichtung, nachts das Ordenskleid zu tragen, bestand auch nach dem früheren kanonischen Rechte nicht. Wohl mögen in einzelnen Orden die Statuten zum Tragen des Habites verpflichtet haben oder in anderen die Gewohnheit bestanden haben, den Habit nicht abzulegen, aber eine wirkliche Verpflichtung, nachts den Habit zu tragen, bestand nach dem allgemeinen Ordensrechte niemals. Wohl wurde versucht, auch aus dem allgemeinen Rechte eine solche Pflicht abzuleiten, aber vergebens. Ein klassisches Beispiel eines solchen Versuches ist der sonst als Theologe und Kenner des Ordensrechtes hochgeschätzte Kapuziner P. Albertus a Bulsano in seiner *Expositio Regulae F. Minorum*, Florentiae 1864, p. 87 sq. Er zitiert dafür aus dem *Corpus j. c.* des cap. Vidua 20, q. 1 und c. Sanetimonialis, d. 23. Für die Inkurrierung der Exkommunikation wird zitiert cap. Ut periculosa. Ne clerici vel monachi: „Ut periculosa Religiosis evagandi materia subtrahatur . . . inhihere mus ut . . . aliquis . . . temere habitum suae religionis dimittat.“ — Wer kann aber sagen, daß ein der Ruhe bedürftiger Ordensmann seinen Habit „temere“ ablegt? Uebrigens scheint der Zweck dieses Verbotes zu sein, zu verhindern, daß Religiösen den Habit ablegen, um sich freier bewegen zu können, oder an Hochschulen, die sonst Religiösen manchmal nicht offen standen, höhere Studien zu betreiben und in weltlicher Kleidung auch am weltlichen Treiben der Studenten teilzunehmen. Der Hauptgrund aber, warum wohl von den meisten Kanonisten eine Verpflichtung allgemeiner Natur abgelehnt wird und eine obligatio in conscientia gelehnet wird, ist der Umstand, daß es sich nur um partikularrechtliche Bestimmungen handelt, d. h. um Kanones, die aus Partikularkonzilien in das *Corpus j. c.* Aufnahme fanden (cf. Piatius Montensis t. I, p. 302, u. P. Sleutjes *Acta O. Min.* 1902, p. 193; Schäfer O. M. Cap., *Das Ordensrecht*, Münster 1923, p. 246). Deshalb sagte P. Brümmer O. Pr., *Jus reg., Friburgi* 1907, p. 143: „Habitatus religiosus dimitti potest ad tempus ab illo, qui dormitum vadit (nisi aliter praescribitur a statutis Ordinis) . . .“ Nach dem neuen Kirchenrecht ist von einer Verpflichtung, nachts den Habit zu tragen, noch weniger die Rede. Can. 596 verpflichtet zum Tragen des Ordenskleides innerhalb und außerhalb des Hauses, gibt aber den höheren und im Notfalle auch den Lokaloberen die Vollmacht, aus schwerwiegenden Gründen von dieser Verpflichtung zu entheben. Daraus folgt: 1. Weder im alten noch im neuen kanonischen Recht ist eine Verpflichtung allgemeiner Art ausgesprochen, nachts den Habit zu tragen. 2. Eine Verpflichtung durch Ordensstatuten bindet nur sub poena, nicht aber sub peccato. 3. Sollte ausdrücklich in Ordensstatuten eine Verpflichtung sub peccato ausgesprochen werden, so könnte wohl nur von einem peccatum leve die Rede sein, da kein Gesetz in einer materia levis sub gravi verpflichtet. Ja es gibt Autoren,

die schon vor dem Cod. jur. can. eine causa rationabilis für hinreichend erklärten, um sich dieser lästigen Verpflichtung für enthoben zu betrachten. Da dürfte das gleiche gelten, was Suarez de relig. C. I, c. 5. 18, zitiert bei Eleutjes I. c., von den Partikularsynoden sagt: „honestatem potius quam necessitatem important.“ Von den gleichen Partikularsynoden aber sagte Melchior Canus de locis Th., C. 5, c. 4, concl. 4: „Leges nimis duras aut parum ratione consentaneas a Conciliis provincialibus interdum editas non est negandum.“

Enns (Ob.-Oest.).

P. Amandus Sulzböck O. F. M.

XI. (Ein assistiertes Amt — ohne Assistenz vom Krede angefangen, Vination durch einen sacerdos non jejunus.) Am Fronleichnamsfeste wird in einer Pfarrei mit zwei Geistlichen von einem auswärtigen Gaste unter Assistenz der beiden Ortsgeistlichen ein feierliches Levitenamt gehalten. Während der Lesung der Epistel wird dem Ortspfarrer (Diacon) gemeldet, daß der Pfarrer der Nachbargemeinde auf der Kanzel vom Schlage gerührt worden sei. Er begibt sich sofort nach Ablegen der Levitengewänder in die Nachbargemeinde, spendet dem besinnungslosen Konfrater die heilige Delung und hält darauf Hochamt und Fronleichnamsprozession, obwohl er schon frühzeitig zelebriert und nach seiner heiligen Messe gesühnt hat. Der Subdiacon hat unterdessen das Evangelium gesungen, als er aber erfährt, daß der Diacon nicht mehr zurückkehren kann, verläßt auch er den Altar nach dem Krede.

Frage 1: Dürfte der Pfarrer die zweite heilige Messe lesen, obwohl er nicht mehr nüchtern war?

Frage 2: Sollte der Subdiacon am Altare bleiben und dem Zelebrans allein assistieren oder hat er recht getan, als er den Altar verließ?

Frage 3 im Anschluß an Frage 2: Wie sollte sich der Subdiacon bei der folgenden Fronleichnamsprozession verhalten, bzw. in welchen Gewändern sollte er an ihr teilnehmen?

Der Can. 808 des Cod. jur. can. sagt: „Sacerdoti celebrare ne liceat, nisi ieiunio naturali a media nocte servato.“ Ein Priester, der nicht mehr nüchtern ist, darf also an und für sich keine Messe lesen. Der Umstand allein, daß infolgedessen eine Pfarrgemeinde an den Sonn- und gebotenen Feiertagen keine Messe hören kann, reicht nicht hin, um einem nicht mehr nüchternen Priester die Zelebration der Messe zu gestatten. Dehmkuhl bemerkt zu dieser Frage in Theol. Mor. II.^a n. 223: „... rationem, quod populus missa forte privetur, ab ecclesia non haberi pro causa legitima, cur non ieiunus celebret. ... Verum non adeo raro ratio scandali adesse potest, quia nimirum facile praevideatur gravis populi offensio, periculum gravis suspicionis vel dieterii contra sacerdotem, aut periculum, ne complures, quamquam possint et debeant alio se conferre ad audiendam missam, ex inopinato illo casu ansam sumant cum peccato gravi missam negligendi; quodsi haec timentur — non solum populi admiratio — videtur lex naturalis scandala praecavendi gravius urgere quam lex ecclesiastica de jejuniis naturali lato ... Quare in singulis casibus prudenti indicio relin-